

kriens

Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer

vom 23. November 2000

(Stand vom 1. Januar 2024)



Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. Juli 2001

Erlass Nummer

9014

Inhalt

Art. 1	Grundsatz ⁹	3
Art. 2	Gegenstand	3
Art. 3	Steuerpflicht ⁹	3
Art. 4	Steuerbefreiung ^{1, 9, 10, 11, 13}	3
Art. 5	Steuerobjekt ^{2, 14}	3
Art. 6	Steueransatz	4
Art. 7	Zahlungsabkommen ^{11, 15}	4
Art. 8	Eintrittskarten ⁸	4
Art. 9	Meldepflicht ^{3, 12}	4
Art. 10	Einzug und Sicherstellung	4
Art. 11	Fälligkeit und Ablieferung ^{4, 12}	4
Art. 12	Kontrollen ^{5, 9, 12}	4
Art. 12a	Veranlagung nach Ermessen ⁶	4
Art. 13	Widerhandlungen und Verjährung ⁷	4
Art. 14	Veranlagungsbehörde ¹²	5
Art. 15	Rechtsmittel* ^{11, 12}	5
Art. 16	Vollzug ¹¹	5
Art. 17	In-Kraft-Treten	5
Tabelle der Änderungen des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer vom 23. November 2000		6

Der Einwohnerrat von Kriens, gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 sowie § 11 Ziff. 2 und 11 sowie § 12 der Gemeindeordnung vom 20. September 1990, erlässt folgendes Reglement betreffend der Erhebung einer Billettsteuer:

Art. 1 Grundsatz⁹

Die Stadt Kriens erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Billettsteuer.

Art. 2 Gegenstand

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie zum Beispiel:

- Theatervorstellungen
- Kino- und Videovorstellungen
- Tanz- und Varietévorführungen
- Konzerte und andere musikalische Darbietungen
- Vorträge
- Bazare, Masken- und Kostümfeste sowie Tanzanlässe
- Ausstellungen
- Sportveranstaltungen
- Zirkusvorstellungen

Art. 3 Steuerpflicht⁹

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Stadt Kriens gegenüber dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin. Dieser bzw. diese kann die Besucher und Besucherinnen mit einem Steuerbetrag in dem Masse belasten, wie er bzw. sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.

Art. 4 Steuerbefreiung^{1, 9, 10, 11, 13}

¹ Von der Billettsteuer sind befreit:

- a. Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt.
- b. Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.00 nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin in der Stadt Kriens zusammengerechnet.
- c. *gelöscht*
- d. Veranstaltungen der Stadt Kriens und der Volksschulen Kriens.

² Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Stadtrat einzureichen. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.).

Art. 5 Steuerobjekt^{2, 14}

¹ Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

² Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Einzelnen Teilnehmern gewährter teilweiser oder gänzlicher Erlass des Eintrittspreises hat keinen Einfluss auf den Steuerbetrag; die Steuer wird nach dem vollen Platzpreis berechnet.

³ Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetten und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf dem Preis für die Konsumation erhoben, so gilt dieser Aufschlag sowie das Billett als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen.

⁴ Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.

Art. 6 Steueransatz

¹ Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld.

² Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert.

Art. 7 Zahlungsabkommen ^{11, 15}

Der Stadtrat kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Veranstaltern und Veranstalterinnen Zahlungsabkommen treffen.

Art. 8 Eintrittskarten ⁸ *gelöscht*

Art. 9 Meldepflicht ^{3, 12}

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung den Finanzdiensten anzuzeigen.

Art. 10 Einzug und Sicherstellung

¹ Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kann die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von Besuchern und Besucherinnen einziehen.

² Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

³ Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird auf Grund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zurückerstattet.

Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung ^{4, 12}

¹ Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.

² Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung den Finanzdiensten eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette bzw. über die auf andere Weise erhobenen Eintrittspreise vorzulegen. Die Billettsteuer wird in Rechnung gestellt.

³ Bei nicht fristgerechter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.

⁴ Bei Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

Art. 12 Kontrollen ^{5, 9, 12}

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, den Finanzdiensten wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Angestellten der Stadt Kriens jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.

Art. 12a Veranlagung nach Ermessen ⁶

Wird trotz Mahnung keine Abrechnung eingereicht, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen.

Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung ⁷

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.00 bestraft.

² Hinterzieht der Veranstalter oder die Veranstalterin die Steuer ganz oder teilweise, hat er bzw. sie nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

³ Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt 2 Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert 5 Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert 10 Jahren, seit der Einleitung abzuschliessen.

Art. 14 Veranlagungsbehörde ¹²
Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch die Finanzdienste.

Art. 15 Rechtsmittel* ^{11, 12}
Gegen Veranlagungsentscheide der Finanzdienste kann beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde und gegen dessen Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.

Art. 16 Vollzug ¹¹
Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

Art. 17 In-Kraft-Treten
Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

Kriens, 23. November 2000

Einwohnerrat Kriens

Heinrich Wachter
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Genehmigt vom Regierungsrat am 13. März 2001
Teilrevision genehmigt vom Regierungsrat am 3. Dezember 2010
Teilrevision genehmigt vom Regierungsrat am 26. September 2023

* Dieser Rechtsmittelweg entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben. Es gilt der Rechtsweg nach § 38 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 (SRL 652).

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Erhebung einer Billettsteuer vom 23. November 2000

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Juli 2010	Art. 4	geändert	<p>¹ Von der Billettsteuer können auf Gesuch hin generell oder im Einzelfall durch den Gemeinderat befreit werden:</p> <p>a) Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt.</p> <p>b) Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.-- nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin in der Gemeinde Kriens zusammengesetzt.</p> <p>c) Veranstaltungen von Ortsvereinen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.), nicht in der höchsten Schweizerischen Liga spielen und mehrheitlich aus Personen bestehen, die in Kriens wohnhaft sind.</p> <p>d) Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Kriens und der Gemeindeschulen Kriens.</p> <p>² Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ortsvereine gemäss Abs. 1 lit. c sind, solange sie die Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich von der Billettsteuer befreit. Die generelle Steuerbefreiung kann jederzeit überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.</p>	129/2009
2	1. Juli 2010	Art. 5	geändert	Neu: Absatz 2 – 4 / Absatz 1 unverändert	129/2009

3	1. Juli 2010	Art. 9	geändert	Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Finanzsekretariat anzuzeigen. Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig unter Einschluss des Lieferscheines dem Finanzsekretariat zur Kontrolle vorzulegen.	129/2009
4	1. Juli 2010	Art. 11 Abs. 2 und 3	geändert	² Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Finanzsekretariat eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben. ³ Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.	129/2009
5	1. Juli 2010	Art. 12	geändert	Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet sich, dem Finanzsekretariat wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Angestellten der Einwohnergemeinde Kriens jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.	129/2009
6	1. Juli 2010	Art. 12a	neu		129/2009
7	1. Juli 2010	Art. 13 Abs. 1	geändert	¹ Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu Fr 20'000.-- bestraft.	129/2009
8	1. Juli 2010	Art. 8	gelöscht	Das Finanzsekretariat kann den Veranstaltern und Veranstalterinnen Eintrittskarten gegen Entgelt abgeben.	129/2009
9	1. Januar 2019	Art. 1 Art. 3 Art. 4 Abs. 1 lit b + d Art. 12	geändert	Gemeinde Kriens bzw. Einwohnergemeinde Kriens	140/2018
10	1. Januar 2019	Art. 4 Abs. 1 lit. d	geändert	Gemeindeschulen Kriens	140/2018

11	1. Januar 2019	Art. 4 Abs. 2 Art. 7 Art. 15 Art. 16	geändert	Gemeinderat	140/2018
12	1. Januar 2019	Art. 9 Art. 11 Abs. 2 Art. 12 Art. 14 Art. 15	geändert	Finanzsekretariat	140/2018
13	1. Januar 2024	Art. 4 Abs. 1 lit. c	gelöscht	c. Veranstaltungen von Ortsvereinen und gemeinnützigen Stiftungen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine oder Stiftungen etc.), die während des ganzen Jahres in Kriens und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.).	065/2021
14	1. Januar 2024	Art. 5 Abs. 2	geändert	² Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung.	065/2021
15	1. Januar 2024	Art. 7	geändert	Art. 7 Steuerabkommen ¹¹ Der Stadtrat kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Veranstaltern und Veranstalterinnen Steuerabkommen treffen.	065/2021